

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-411](#) von Lotti Stokar:
«Spezialzonen»**

Datum: 7. Februar 2017

Nummer: 206-411

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/411

Beantwortung der Interpellation [2016/411](#) von Lotti Stokar: «Spezialzonen»

vom 07. Februar 2017

1. Text der Interpellation

Am 14. Dezember 2016 reichte Lotti Stokar die Interpellation [2016/411](#) «Spezialzonen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden erlassen Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) regelt im Kapitel 1.3.2 die verschiedenen Nutzungszonen. Weil nicht sämtliche denkbaren Nutzungen aufgezählt werden können, gibt es den § 28 Spezialzonen, der wie folgt lautet:

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. Spezialzonen sind insbesondere:

- a. Rebbauzonen;*
- b. Familiengartenzonen;*
- c. Gärtnereizonen;*
- d. Bauernhofzonen innerhalb des Siedlungsraumes;*
- e. Abbauzonen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Lehm, Sand usw.;*
- f. Deponiezonen;*
- g. Aufforstungszonen.*

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Spezialzonen können innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes erlassen werden. Sie haben in jedem Fall eine besondere Stellung und können zu Konflikten führen mit den benachbarten Nutzungen (Lärm-, Geruchsimmissionen, Zufahrten, Natur- und Landschaftsschutz).

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Gibt es eine Statistik über die Spezialzonen im Kanton BL?*
- 2. Falls ja, wie ist die zahlenmässige Entwicklung der verschiedenen Nutzungen seit 2010?*
- 3. Wie wird allfälligen Konflikten mit der Nachbarschaft begegnet?*
- 4. Beeinträchtigen oder verändern Spezialzonen zunehmend die traditionelle bodenabhängige Landwirtschaft? Wie?*
- 5. Werden dadurch Vorranggebiete Natur und Landschaft oder BLN-Gebiete beeinträchtigt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Ein primäres Ziel des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 RPG). Entsprechend gilt es im Einzelfall abzuwägen und darzulegen, ob einer Spezialzone Bauzonencharakter im Sinne des Bundesgesetzes zukommt oder nicht. Dies unabhängig dessen, dass Spezialzonen gemäss § 19 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) als eigenständige Nutzungszonen zählen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Gibt es eine Statistik über die Spezialzonen im Kanton BL?

Zu den Spezialzonen führt der Kanton Basel-Landschaft keine eigenständige Statistik. Aus den digitalen Daten der kommunalen Nutzungsplanungen kann als grobe Annäherung festgehalten werden, dass in den 86 Gemeinden rund 240 unterschiedlich grosse Flächen als Spezialzonen ausgeschieden sind. Diese umfassen Nutzungen, die sich über die Aufzählung in § 28 RBG hinaus von einer Spezialzone für Bootshafen über eine Spezialzone für Blindenhundeschule bis hin zu Spezialzonen für den Skisport erstrecken.

2. Falls ja, wie ist die zahlenmässige Entwicklung der verschiedenen Nutzungen seit 2010?

Da keine statistische Erhebung zu den Spezialzonen vorgenommen wird, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

3. Wie wird allfälligen Konflikten mit der Nachbarschaft begegnet?

Die Ortsplanung obliegt den Gemeinden (§ 4 RBG). Entsprechend sind sie dafür verantwortlich, bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplänen, allfällige Konflikte mit der Nachbarschaft in ihre Interessenabwägung mit einzubeziehen. Die Interessenabwägung ist in Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) vorgeschrieben und bildet einen zentralen Bestandteil des Planungsberichts. Spezialzonen wie z.B. Abbau- und Deponiezonen aber auch Familiengartenzonen u.d.gl. liegen meistens ausserhalb des Siedlungsgebietes. Damit reduziert sich das Konfliktpotenzial gegenüber anwohnenden Nachbarn in aller Regel deutlich.

4. Beeinträchtigen oder verändern Spezialzonen zunehmend die traditionelle bodenabhängige Landwirtschaft? Wie?

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen (§ 28 Absatz 1 RBG). Die überwiegende Zahl der Spezialzonen im Kanton Basel-Landschaft ist bereits seit vielen Jahren bestehend. Insofern tragen sie nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung oder Veränderung der traditionellen bodenabhängigen Landwirtschaft bei. Die Festlegung von Spezialzonen ist darüber hinaus an bestimmte restriktive Kriterien gebunden. So sind nicht nur deren Notwendigkeit sondern auch die vorhergehend angesprochenen Konflikte sowie allfällige Beeinträchtigungen im Sinne einer Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV nachzuweisen. Gerade im Landwirtschaftsgebiet ist die Ausscheidung einer Spezialzone zudem an deren Standortgebundenheit geknüpft.

5. Werden dadurch Vorranggebiete Natur und Landschaft oder BLN-Gebiete beeinträchtigt?

Für die Zulässigkeit von Nutzungen in den Vorranggebieten Natur und Landschaft als auch den BLN-Objekten ist der Kantonale Richtplan massgebend. Hierzu kann insbesondere auf die Objektblätter L3.1, L3.2 und L3.3 verwiesen werden. Sowohl die Vorranggebiete Landschaft und Natur sind dabei im Grundsatz (Vorranggebiet Landschaft) bzw. generell (Vorranggebiet Natur) von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Diesen Grundsatz gilt es ebenso bei der Festlegung von Spezialzonen zu berücksichtigen. Bei den BLN-Objekten sind die Schutz- und Entwicklungsziele in der Interessenabwägung bei Planungen von raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen (Objektblatt L3.3, Planungsgrundsatz b) resp. Planungsanweisungen a) und b) des Kantonalen Richtplans). Zu den BLN-Objekten im speziellen ist anzumerken, dass im Kanton Basel-Landschaft ganze Gemeinden - d.h. Wohnzonen, Strassen, Gewerbebezonen, etc. - in BLN Gebieten liegen.

Liestal, 07. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter